

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 19/20

Bozen, den 11.04.2020

„Liquiditätsverordnung“ – Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 08.04.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Mit der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 08.04.2020 (sog. „Decreto Liquidità“), welches zum 09.04.2020 in Kraft getreten ist, wurden unter anderem folgende Maßnahmen beschlossen:

- a) Weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensfortbestandes
- c) Aufschub der Steuerzahlungen vom 16.04.2020 und vom 16.05.2020
- d) Möglichkeit des Aufschubs der Steuerrückbehalte für Freiberufler und Handelsvertreter
- e) Aufschub der steuerlichen Verpflichtungen
- f) Verschiedene andere Bestimmungen
 - i. Steuervorauszahlungen 2020
 - ii. Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen und individuelle Schutzvorrichtungen
 - iii. CU2020
 - iv. Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen
 - v. Begünstigungen und Darlehen für Erstwohnungen

Die Themenbereiche der Buchstaben c), d) und e) wurden bereits in unserem Rundschreiben Nr. 18/20 vom 09.04.2020 detailliert behandelt.

1.1 Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen wurden auf nationaler Ebene getroffen. Am 09.04.2020 hat auch die Autonome Provinz Bozen mit den lokalen Banken und der Garantiegenossenschaft CONFIDI eine Vereinbarung zur begünstigten Bereitstellung einer Reihe von Finanzierungsmöglichkeiten getroffen. Diese werden von uns in einem getrennten Rundschreiben behandelt.

Zur Liquiditätsunterstützung für Unternehmen und den Export werden aufgrund der Gesetzesverordnung 400 Milliarden Euro bereitgestellt.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten wird der Garantiefonds für KMU durch Bereitstellung von Garantien auf Finanzierungen in Höhe von bis zu 100% ausgebaut.

Große Unternehmen können auf Garantien des Staatsunternehmens SACE zurückgreifen, über welches Garantien von 70% bis 90% bereitgestellt werden.

1.1.1 Garantiefonds für KMU

Bis zum 31. Dezember 2020 soll die Garantie über den Fonds wie folgt gewährt werden:

- unentgeltlich;
- bis zu einem garantierten Höchstbetrag von 5 Millionen Euro;
- für Unternehmen mit nicht mehr als 499 Beschäftigten.

Die Höhe des besicherten Anteils hängt sowohl vom Betrag der Finanzierung als auch von den Eigenschaften der Antragsteller ab.

1.1.1.1 Finanzierungen bis zu 25.000 Euro für KMU

Für Garantieanfragen für Finanzierungen in Höhe von maximal 25.000 Euro an Unternehmen und Freiberufler ist eine Deckung von bis zu 100% des finanzierten Betrages vorgesehen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der garantierte Höchstbetrag darf 25% der Erträge und Einkünfte des Begünstigten nicht überschreiten;
- die Finanzierung hat eine Laufzeit von bis zu 72 Monaten und der Beginn der Rückzahlung des Kapitals ist frühestens 24 Monate nach der Auszahlung vorgesehen;
- der Kreditgeber, der die Garantie beantragt, wendet einen begünstigten Zinssatz mit einem Aufschlag von 0,2% an.

Für diese Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,00 ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen, das darin besteht, dass die Ausstellung der Garantie automatisch erfolgt, ohne vorherige Prüfung vonseiten des Fonds und der Kreditgeber kann die Finanzierung nach lediglich formeller Prüfung der Voraussetzungen auszahlen, ohne den Abschluss des Prüfungsverfahrens der Fondsverwaltung abzuwarten.

1.1.1.2 Finanzierungen für Unternehmen mit Erträgen von bis zu 3,2 Millionen Euro

Neue Finanzierungen, welche an Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 3,2 Millionen Euro und i.H.v. bis zu 25% des Umsatzes dieser Unternehmen gewährt werden, können durch Deckung von privaten Garantiegenossenschaften (CONFIDI) bis zu 100% garantiert werden. Der garantierte Höchstbetrag der Finanzierung kann folglich bis zu 800.000 Euro betragen.

Die Verordnung sieht keine Obergrenze für den angewandten Zinssatz und auch keine Höchstdauer für die Finanzierung vor, diese Bedingungen werden zwischen dem Unternehmen und der Bank, welche die Finanzierung gewährt, vereinbart.

1.1.1.3 Finanzierungen für andere KMU

Für Finanzierungen mit folgenden Voraussetzungen wird die direkte Garantiedeckung auf 90% und jene der Rückversicherung auf 100% erhöht:

- Die Finanzierung ist nicht höher als der größere folgender Werte:
 - 25% des Umsatzes des Jahres 2019 des Begünstigten;
 - Doppelter Betrag der Personalkosten des Jahres 2019 des Begünstigten;
 - Geldmittelbedarf für Betriebskapital und Investitionskosten (durch Eigenerklärung

bescheinigt) der folgenden 18 Monate (der folgenden 12 Monate für Unternehmen mit einer Anzahl von Beschäftigten zwischen 250 und 499);

- Die Finanzierung hat eine Dauer von bis zu 72 Monaten.

1.1.1.4 Zusammenfassende Tabelle

Umsatzgrenze	Dauer	Anfang Rückzahlung	Maximalbetrag Finanzierung	Höhe der direkten Garantie	Prüfung des Begünstigten
Kein Limit	Bis zu 72 Monate	24 Monate	25% der Erträge bis zu 25.000,00 Euro	100%	Keine Prüfung
3.200.000 €	Kein Limit	Kein Limit	25% der Erträge bis zu einem Maximalbetrag von 800.000,00 Euro	100% davon: 90% staatliche Garantie + 10% Garantie CONFIDI od. anderer Garantiefonds	Keine Prüfung
Kein Limit	Bis zu 72 Monate	Kein Limit	Einer der folgenden Beträge: <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Betrag der Personalkosten 2019; • 25% des letzten Umsatzes; • Bedarf an Betriebskapital und Investitionskosten für 18 Monate. 	90%	Keine Prüfung

1.1.2 SACE-Garantie für große Unternehmen

Begünstigte sind in diesem Fall nicht nur Freiberufler und KMU (Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten und Erträgen von bis zu 50 Millionen Euro und Aktiva bis zu 43 Millionen Euro) sondern vor allem Großunternehmen.

Die Garantie kann innerhalb 31. Dezember 2020 unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- die garantierten Finanzierungen haben eine Laufzeit von bis zu 6 Jahren, mit der Möglichkeit einer tilgungsfreien Zeit von bis zu 24 Monaten;
- das Unternehmen, welches die Finanzierung in Anspruch nimmt, wurde nicht als Unternehmen mit Schwierigkeiten eingestuft und hatte zum Februar 2020 keine notleidenden Kredite gegenüber der kreditgewährenden Bank;
- der Betrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als der größere Betrag zwischen 25% des jährlichen Umsatzes des Jahres 2019 und dem doppelten Betrag der Personalkosten des Jahres 2019 des Unternehmens;

- die Garantie beträgt:
 - 90% für Finanzierungen an Unternehmen mit weniger als 5.000 Beschäftigten in Italien und einem Umsatz von bis zu 1,5 Milliarden Euro
 - 80% für Finanzierungen an Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten in Italien und einem Umsatz zwischen 1,5 und 5 Milliarden Euro (auf konsolidierter Basis)
 - 70% für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Milliarden Euro (auf konsolidierter Basis);
- Die jährlichen Gebühren, die von den Unternehmen für die Ausstellung der Garantie zu entrichten sind, entsprechen jenen, die im *Temporary framework* vorgesehen sind.

Es ist weiters vorgesehen, dass jene Unternehmen, welche die Garantie in Anspruch nehmen, **sich verpflichten, in den zwölf Monaten nach Auszahlung der Finanzierungen keine Dividendenausschüttungen zu beschließen** und die **Anzahl der Beschäftigten in Vereinbarung mit den Gewerkschaften** zu steuern.

Die begünstigten Unternehmen müssen auch eine *Made in Italy* Klausel einhalten, d.h. sie dürfen die Finanzierungen nur für in Italien niedergelassene Aktivitäten verwenden.

1.2 Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensfortbestandes

Diese Maßnahmen dienen dazu den Fortbestand der Unternehmen zu gewährleisten indem die Anwendung der nachfolgend dargelegten Bestimmungen verschoben oder ausgesetzt wird.

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bewältigung von Unternehmenskrisen (Gesetzesdekret 14/2019 – "**Codice della crisi d'impresa**") wurde auf den 01.09.2021 verschoben. (Art. 5)

Für die vom 08.04.2020 bis 31.12.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre finden die Bestimmungen zur Versetzung in Liquidation oder Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals aufgrund des **Verlustes von mehr als einem Drittel des Gesellschaftskapitals** keine Anwendung. Damit soll verhindert werden, dass der Verlust des Kapitals aufgrund der Covid-19-Krise, welcher in dem innerhalb 31.12.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr entstanden ist, die Verwalter dazu zwingt Gesellschaften in Liquidation zu versetzen, welche noch leistungsfähig sind oder andernfalls dem Haftungsrisiko aufgrund unvorsichtiger Geschäftsführung ausgesetzt zu sein. (Art. 6)

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 kann der **Grundsatz der Unternehmensfortführung angewendet werden**, wenn er im letzten Jahresabschluss vor dem 23.02.2020 bestanden hat, unbeschadet der Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb von 180 Tagen. Die Bestimmung gilt auch für Jahresabschlüsse, die bis zum 23.02.2020 abgeschlossen aber noch nicht genehmigt wurden. Daher ist es möglich, bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 eine Bewertung der Bilanzpositionen unter Berücksichtigung der Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Notmassnahmen, d.h. am 23. Februar 2020, vorzunehmen. Andernfalls müssten viele Unternehmen aufgrund der besonderen Situation nach diesem Datum Jahresabschlüsse ohne die Perspektive der Unternehmensfortführung erstellen. (Art. 7)

Für Finanzierungen, welche nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung am 09.04.2020 und bis zum 31.12.2020 von Gesellschaftern gewährt werden, **finden die Bestimmungen zur Nachrangigkeit keine Anwendung**. Diese Bestimmung dient dazu die Gesellschafter nicht von Finanzmittelzuschüssen abzuhalten, wenn diese auch in Form von Fremdkapital und nicht von Risikokapital gewährt werden. Die RS 19/20

Bestimmung findet ebenso für Konzernfinanzierungen Anwendungen (bei Leitungs- und Koordinierungstätigkeit). (Art. 8)

1.3 Verschiedene andere Bestimmungen

1.3.1 Steuerguthaben für Hygienemaßnahmen und individuelle Schutzvorrichtungen

Sowohl Unternehmer als auch Freiberufler können dieses Steuerguthaben in Anspruch nehmen.

Das Steuerguthaben wird gewährt:

- in Höhe von 50% der zulässigen Aufwendungen, welche in der Steuerperiode 2020 getätigt werden;
- bis zu einem Maximalbetrag des Steuerguthabens von 20.000€ für jeden Begünstigten;
- bis zum Erreichen des Gesamtbetrages von 50 Millionen Euro für das Jahr 2020.

Für folgende Aufwendungen für Hygienemaßnahmen steht das Steuerguthaben zu:

- Ausgaben für Desinfektion von Arbeitsräumlichkeiten
- Ausgaben für Desinfektion von Arbeitsgeräten
- Ausgaben für den Ankauf individueller Schutzausrüstungen für Arbeitnehmer
 - z.B. Masken (chirurgisch, Ffp2, Ffp3), Handschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Schuhe;
- Ausgaben für die Anschaffung anderer Schutzvorrichtungen für Arbeitnehmer
 - z.B. Schutzbarrieren, Schutzwände, Handreinigungsmittel.

Die konkreten Durchführungsbestimmungen sind noch ausständig, innerhalb 15.04.2020 sollte eine entsprechende Ministerialverordnung erlassen werden.

1.3.2 Steuervorauszahlungen 2020

Für die Akontozahlungen der IRPEF, IRES und IRAP, welche in der nach dem 31.12.2019 laufenden Steuerperiode fällig sind, finden keine Strafen Anwendung, falls unter Anwendung der vorausschauenden Methode mindestens 80% der tatsächlich geschuldeten Steuern für das Geschäftsjahr vorausbezahlt werden.

Dieselben Bestimmungen sollten auch für die Akontozahlungen und die Ersatzsteuern Pauschalbesteuerten ("minimi" und "forfettari"), IVAFE und IVIE gelten.

Die Bestimmung scheint jedoch nicht für die Ersatzbesteuerung für Mieten "cedolare secca" anwendbar.

1.3.3 Aussetzung der Darlehen für Erstwohnung und Fälligkeiten bzgl. Erstwohnung

Bis zum 17. Dezember 2020 können Selbständige (einschließlich Einzelunternehmen und Handwerker) und Freiberufler, die voraussichtlich einen Umsatzrückgang von mehr als einem Drittel im Vergleich zum letzten Quartal 2019 verzeichnen, die Begünstigungen des Solidaritätsfonds für Darlehen auf Erstwohnungen (sog. "Fondo Gasperini") in Anspruch nehmen und somit die Ratenzahlungen für bis zu 18 Monate aussetzen.

Für einen Zeitraum von 9 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung am 09.04.2020, kann die Begünstigung auch für Darlehen, deren Tilgung seit weniger als einem Jahr läuft, angewendet werden.

Auch die Fälligkeiten für einige Voraussetzungen hinsichtlich der Begünstigungen für die Erstwohnung sind im Zeitraum 23.02. – 31.12.2020 ausgesetzt: Verlegung des Wohnsitzes innerhalb von 18 Monaten; Kauf einer anderen Immobilie in Folge der Veräußerung; Verkauf der Immobilie im Fall des Kaufs einer anderen Erstwohnung.

1.3.4 Bestätigung der getätigten Steuerrückbehalte CU 2020

Für das Jahr 2020 wurde die Frist für die Zustellung der Bestätigungen der getätigten Steuerrückbehalte CU an deren Empfänger auf den 30.04.2020 verschoben. Für die verspätete Versendung finden keine Strafen Anwendung, wenn die telematische Versendung an die Agentur der Einnahmen innerhalb 30.04.2020 erfolgt.

1.3.5 Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen

Der Art. 26 der Verordnung sieht vor, dass die **Zahlung der Steuer** für das erste Trimester (Januar, Februar, März) vom 20. April auf den 20. Juli **verschoben** werden kann, falls die geschuldete Steuer weniger als **250 Euro** beträgt. Fall zum 30. Juni der Gesamtbetrag der Stempelsteuer für die ersten beiden Trimester immer noch weniger als 250 Euro beträgt, kann die Zahlung weiter bis zum 20. Oktober verschoben werden (Fälligkeit für das 3. Trimester).

Unabhängig vom geschuldeten Betrag ist die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen innerhalb folgender Termine zu entrichten:

- Für Rechnungen, welche in den Monaten Juli, August und September ausgestellt wurden: innerhalb 20. Oktober;
- Für Rechnungen, welche in den Monaten Oktober, November und Dezember ausgestellt wurden: innerhalb 20. Januar des Folgejahres.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  